



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 15. November 2022
Inkrafttreten per 1. Januar 2026

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 15.11.2022 folgende Gebühren und Modalitäten festgelegt.

Gebührenarten	Art. 1 Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Gebühr für Hauskehricht, Sperrgut und Gewerbe-Container, Grüngut sowie einer einheitlichen Grundgebühr.																
Gebührensäcke	Art. 2 Die Gebührenabfallsäcke der IGKSG (Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürich Unterland) sind gültig auf dem Gemeindegebiet Oberweningen sowie in den übrigen Gemeinden, welche der Gebührenregion der IGKSG angeschlossenen sind.																
Gebührenmarken	Art. 3 Eine Gebührenmarke wird zum Preis von CHF 1.80 (inkl. MWSt.) verkauft. Für die einzelnen Sperrgutgebinde mit max. Abmessungen 1.0 x 1.0 x 0.50 m ist die folgende Anzahl von Marken erforderlich: <table><tr><td>bis</td><td>5 kg</td><td>1</td><td>Gebührenmarke</td></tr><tr><td>bis</td><td>10 kg</td><td>2</td><td>Gebührenmarken</td></tr><tr><td>bis</td><td>20 kg</td><td>4</td><td>Gebührenmarken</td></tr><tr><td>bis</td><td>25 kg</td><td>5</td><td>Gebührenmarken</td></tr></table>	bis	5 kg	1	Gebührenmarke	bis	10 kg	2	Gebührenmarken	bis	20 kg	4	Gebührenmarken	bis	25 kg	5	Gebührenmarken
bis	5 kg	1	Gebührenmarke														
bis	10 kg	2	Gebührenmarken														
bis	20 kg	4	Gebührenmarken														
bis	25 kg	5	Gebührenmarken														

Sperrgut mit grösseren Abmessungen bzw. höherem Gewicht ist privat zu entsorgen.

Container bei Wohnüberbauungen (keine Gewerbe-Container) dürfen nur Gebührenabfallsäcke enthalten. Sperrgut ist, mit der nötigen Anzahl Marken versehen, neben die Container zu stellen. Andere bereitgestellte Abfallsäcke oder Sperrgüter ohne Gebührenmarken werden nicht entsorgt.

Art. 4

Gewerbebetriebe können in gekennzeichneten Gewerbecontainern Kehrricht ohne Gebührensäcke entsorgen. Diese Container müssen zur Entleerung mit einer Plombe versehen werden. Die Gebühren setzen sich (inkl. MWSt.) wie folgt zusammen:

Gewerbecontainer

Einzelne Container-Plombe	CHF	26.00
Bogen mit 4 Container-Plomben	CHF	104.00

Art. 5

Die Gebühr für die Grüngutabfuhr wird mit Jahresvignetten erhoben und ist in folgenden, genormten Behältern bereitzustellen und mit der entsprechenden Jahresvignette zu versehen:

Grüngutgebühr

40 Liter	grüner Container	CHF 20.00
140 Liter	grüner Container	CHF 70.00
240 Liter	grüner Container	CHF 120.00
770 Liter	grüner Container	CHF 385.00
110 Liter	Einweg-Papiersack	CHF 6.00

Diese Ansätze beinhalten die MWSt.

Ab dem 01. Juni des laufenden Jahres reduziert sich die Jahresgebühr für die Grüngutvignette um 50%.

Art. 6

Ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. nicht im Tourenplan vorgesehene Fahrten des Abfuhrunternehmers werden dem Verursacher nach Aufwand separat verrechnet.

Ausserordentliche
Aufwendungen

Art. 7

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb einheitlich CHF 40.00 (exkl. MWSt.) und wird einmal jährlich erhoben. Da Angebote wie Grüngutsammlung und Häckseltour immer genutzt werden können, ist die Grundgebühr auch für nicht bewohnte Wohnungen geschuldet.

Grundgebühr

Gewerbebetriebe sind pflichtig, wenn sie per 1. Juli

- a.) im Handelsregister eingetragen sind
- b.) Betriebsstätten in Oberweningen betreiben
- c.) oder auf dem Gemeindegebiet einen Gewerberaum mieten.

Wird ein Gewerbe in einer bewohnten Wohnung betrieben, ist für die Wohnung und für das Gewerbe je eine Grundgebühr zu entrichten.

Die Gewebetreibenden müssen die Neuaufnahme eines Gewerbes oder die Aufgabe eines Betriebes der Gemeindeverwaltung melden.

Leben mehrere Familien gemeinsam auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder in einem Haus, so sind so viele Einheiten für die Grundgebühr zu bezahlen, wie Küchen vorhanden sind.

Die Höfe an der Lägern, das Schnyderhuus und die Wattwiler Höfe werden mit dem Kehrriemwagen, dem Grüngutlastwagen sowie für Papiersammlungen und weitere Entsorgungsdienstleistungen nicht angefahren (Regelung ausserhalb des Siedlungsgebietes). Die betroffenen Liegenschaften erhalten deshalb einen Rabatt von 50 % auf die Grundgebühr pro Haushalt und Gewerbeeinheit.¹

Die Grundgebühr wird dem Liegenschafteneigentümer in Rechnung gestellt.

Direktanlieferung
an Firma Mahr

Art. 8

Für die Entsorgung von Spezialqualitäten, welche hier nicht aufgeführt sind und deren Entsorgung nicht durch vorgezogene Recyclinggebühren gedeckt sind, kann sich die Bevölkerung direkt an die Firma Mahr, Surbgasse 1, 8165 Schöfflisdorf, wenden. Für die dortige Abgabe gelten deren publizierte Einzeltarife.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Gebührenreglement wird mit Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen im Bereich des Abfallwesens.

Preise: Stand 14. April 2026

¹ GRB-Nr. 2026.58 vom 14.04.2026